

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
GZ: ABT13-11.10-369/2015

Mit der Eingabe vom 11. September 2015 hat die „VA Erzberg GmbH“ bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung einer Rodung von 50 ha Wald nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) eingebracht.

Dieses Vorhaben ist gemäß § 17 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a) (Rodungen) UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Teilflächen des bergrechtlich genehmigten Sturzes im Gerichtsgraben im Ausmaß von ca. 50 ha stellen Wald im Rechtssinn dar. Die Rodung soll auf diesen Flächen (in 5 Phasen, aufgeteilt auf 30 Jahre), jeweils für die einzelnen Stürze, durchgeführt werden. Vor Erreichen der Talflanke wird diese gerodet und bis auf den Festgesteinsuntergrund beräumt, die Basis eventuell wasserführender Seitengraben und der Bereich des Gerichtsgrabenbaches werden zur Erhaltung der Wasserdurchlässigkeit mit grobblockigem Material verfüllt.

Für das oben beschriebene Vorhaben werden in der Standortgemeinde Eisenerz folgende Grundstücke dauernd in Anspruch genommen: *KG Trofeng: 168/21, 170, 168/22, 168/24, 172, 168/25, 173, 168/11, 168/9, 168/10, 168/16, 396/2, 180/1, 377/9*. Näheres entnehmen Sie bitte den Einreichunterlagen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 14. Juli 2016 bis zum 25. August 2016

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, IV. Stock, Zi. 402 und
- bei der Stadtgemeinde Eisenerz, 8790 Eisenerz, Rathausplatz 1,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte teil.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien,

Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 i.d.g.F. **verlieren diese Personen und Umweltorganisationen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.** Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 14. Juli 2016 bis 25. August 2016** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweis:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Gemäß §§ 44a ff AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.
 §§ 44a ff AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 7. Juli 2016
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz